

Ergänzende Hinweise des Generalvikars

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen die Verbreitung der Krankheit Covid-19 haben sich in den letzten Tagen so viele Priester und Laien an das Bischöfliche Ordinariat gewendet, um detailliertere Informationen zu erhalten, dass diese nicht einzeln beantwortet werden konnten.

Generalvikar Eugen Runggaldier geht auf die Fragen ein, die am häufigsten gestellt wurden. Doch zuvor wird nochmals darum gebeten, die Vorbeugemaßnahmen rigoros zu beachten. Als kirchliche Glaubensgemeinschaft wollen wir vor allem aus Solidarität zu den älteren und kränklichen Menschen unseren Beitrag leisten, damit die Ausbreitung des Virus eingedämmt wird.

Besuch von Kirchen und Kapellen

Es ist der eindringliche Appell ergangen, die Häuser nur aus gutem Grund zu verlassen. Die Kirchen bleiben aber zu den gewohnten Zeiten offen und dürfen, außerhalb der Gottesdienstzeiten für das persönliche Gebet aufgesucht werden.

Gottesdienste allgemein

Wie bereits mitgeteilt, sind alle Gottesdienste in den Kirchen und Kapellen ausgesetzt. Das betrifft die Eucharistiefiern, die Wort-Gottes-Feiern, die Feier der Tagezeitenliturgie, Andachten, Kreuzwegandachten, gemeinsam gebetete Rosenkränze, Taufen, Sterbegottesdienste, Prozessionen usw.

Erstkommunionen, die vielerorts am Weißen Sonntag gefeiert werden, sollen wie geplant stattfinden, vorausgesetzt die Feier von Gottesdiensten ist dann wieder möglich. Die Eltern sollen bis dahin die Vorbereitung auf die Erstkommunion übernehmen bzw. sollen die ausgefallenen Gruppentreffen der Erstkommunionkinder nach der Erstkommunion nachgeholt werden.

Werktagsgottesdienst

Der Herr Bischof hat gebeten, dass die Priester täglich die Eucharistie feiern. Sie schließen dabei alle Menschen der Pfarrei, vor allem die Kranken, ins Gebet ein. Diese Feier muss bei verschlossenen Türen stattfinden, da eine Ansammlung von Menschen vermieden werden soll. Wo dies möglich ist, soll der Gottesdienst über den Pfarrsender ausgestrahlt werden, damit die Gläubigen über Radio den Gottesdienst in der eigenen Pfarrkirche mitfeiern können. Darüber hinaus können Gläubige die hl. Messe über andere Radiosender bzw. das Fernsehen oder das Internet mitfeiern. Eucharistiefiern im Freien, auch wenn die Gläubigen einen Sicherheitsabstand von einem Meter einhalten, sind nicht möglich, da Menschenansammlungen nicht gestattet sind.

Sonntagsgottesdienst

An den folgenden Sonntagen sollen die Gläubigen die Eucharistiefier über den Pfarrsender oder andere Radiosender, Fernsehkanäle oder das Internet mitfeiern. Ebenso werden sie eingeladen, daheim die Sonntagslesungen zu lesen und gemeinsam zu beten.

Verabschiedung von Verstorbenen

Verstorbene sollen nicht mehr daheim aufgebahrt werden, sondern in den dafür vorgesehenen Kapellen am Friedhof oder in der Nähe der Pfarrkirche. Der Aufbewahrungsort des Verstorbenen wird zu den gewohnten Zeiten offen sein. Es ist zu vermeiden, dass sich größere Gruppen von Menschen versammeln, um gemeinsam den „Seelenrosenkranz“ zu beten. Diesen mögen

die Trauernden daheim in der Familie oder allein beten. Am Aufbewahrungsort des Verstorbenen sollen die Trauernden immer einen Abstand von einem Meter voneinander halten. Das Besprengen des Sarges mit Weihwasser soll vermieden werden. Dafür sollen die Trauernden ein Kreuzzeichen machen und sich vor dem Sarg verneigen. Die Feier der Verabschiedung findet am Friedhof statt. Dafür wurde eine Handreichung ausgearbeitet, die auf der Homepage der Diözese abrufbar ist. Die Feier soll kurz sein. Die Glocken sollen geläutet werden. Anwesend sind nur die engsten Verwandten, die voneinander einen Abstand von einem Meter halten. Die übrigen Trauernden beten daheim, vor allem sobald die Glocken darauf hinweisen, dass nun die Verabschiedung am Friedhof stattfindet. Für das Gebet daheim findet sich auf der Homepage der Diözese ebenfalls eine Handreichung. Ministrantinnen und Ministranten sollen nicht daran teilnehmen. Der Vorsteher der Feier besprengt als Einziger den Sarg mit Weihwasser. Die übrigen Gläubigen verabschieden sich vom Verstorbenen mit einem Kreuzzeichen und einer Verbeugung vor dem Sarg.

Krankenkommunion und Krankensalbung

Schwerkranke Menschen dürfen daheim besucht werden, wenn sie die Kommunion, die Krankensalbung oder den Empfang des Sakramentes der Versöhnung wünschen. Auf jeden Fall muss auch hier möglichst der Abstand von einem Meter zwischen den Anwesenden eingehalten werden.

Sakrament der Versöhnung

Das Sakrament der Versöhnung wird weiterhin gefeiert. Allerdings soll darauf geachtet werden, dass zwischen der Person, die beichtet, und dem Priester ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten wird. Es soll vermieden werden, das Sakrament in einem schlecht durchlüfteten Beichtstuhl zu feiern. Alternativ dazu könnte das Sakrament in den Kirchenbänken gefeiert werden unter Beachtung der nötigen Diskretion.

Caritative Einrichtungen

Die wichtigsten caritativen Einrichtungen bleiben weiterhin offen, wobei unbedingt der Abstand von einem Meter zwischen den Anwesenden eingehalten werden muss. Es darf nämlich nicht passieren, dass die schwächsten Glieder der Gesellschaft unter der gegenwärtigen Ausnahmesituation noch mehr leiden als alle anderen.

Eigenschutz der Priester, Diakone und anderer kirchlicher Dienste

Priester, Diakone und andere kirchliche Dienste sollen auf ihren Eigenschutz achten. D.h. dass sie die Hygienevorschriften beachten sowie einen Meter Abstand zu allen anderen Personen halten. Sollten sie sich unwohl fühlen, dürfen sie auf keinen Fall Dienste ausüben, sondern sollen daheim bleiben, um eine mögliche Ansteckung anderer zu vermeiden.